

# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

**Dittes Oberflächentechnik GmbH**

Hoheneichstr. 42

D-75210 Keltern – IKG Dammfeld

Und

... Firma ...

... Str ...

... PLZ-ORT ...

## Präambel:

Zwischen den Vertragsparteien ist eine Zusammenarbeit geplant, in deren Zusammenhang vertrauliche Informationen ausgetauscht werden. Um die strikte Geheimhaltung dieser Informationen sicherzustellen, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

1. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind Daten, Ideen, Konzepte, Know-How oder sonstige Informationen jedweder Art (technisch, wirtschaftlich, finanziell) oder Form (schriftlich, elektronisch, mündlich, visuell), die im Besitz der offenlegenden Partei sind und der anderen Partei während der Laufzeit dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nur an solche Mitarbeiter oder Dritte (z.B. Subunternehmer) und auch nur in dem Umfang weiterzugeben, wie für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Diese Mitarbeiter oder Dritte sind ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.
3. Die empfangende Partei stellt sicher, dass die vertraulichen Informationen umfassend gesichert und geschützt werden, um eine unberechtigte Verwendung oder Offenlegung zu verhindern. Die Partei behandelt die Informationen mindestens mit demselben Maß an Sorgfalt, das sie auch zum Schutz Ihrer eigenen Geschäftsinformationen vor unberechtigtem Zugriff walten lässt.
4. Im Falle von Verlust, Offenlegung oder Verwendung vertraulicher Informationen und damit Verletzung der vorliegenden Vereinbarung, hat die verursachende Partei die andere Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sämtliche geeigneten Schritte einzuleiten, um eventuelle oder tatsächliche Schäden hieraus so gering wie möglich zu halten.
5. Vorstehende Verpflichtung findet keine Anwendung für vertrauliche Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass die Informationen
  - a. Zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren;
  - b. Zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenen Partei waren;
  - c. Nach Ihrer Offenlegung ohne Verschulden der empfangenen Partei öffentlich bekannt wurden;
  - d. Nach der Offenlegung von einer dritten Seite in rechtmäßiger Weise und ohne Verletzung einer anderer Geheimhaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt wurden.
  - e. Von der offenlegenden Partei schriftlich zur Veröffentlichung genehmigt wurden; oder
  - f. Auf Anforderung oder Verlangen einer gesetzlich dazu ermächtigten Verwaltungs- oder Justizbehörde offen gelegt werden. In diesem Fall ist eine unverzügliche schriftliche Information an die offenlegende Partei erforderlich.

		Name	Abteilung	Datum
QM-Dok-Nr: 08.2-FB-02-007_2019.04_STM	Erstellt	STM	QM	17.05.2022
	Freigegeben	TD	GL	17.05.2022

# Geheimhaltungsvereinbarung

6. Die Mitteilung von Informationen beinhaltet in keinem Falle die Einräumung von Lizenzen oder Rechten. Die vertraulichen Informationen bleiben im alleinigen Eigentum der offenlegenden Partei.
7. Im Falle einer Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, können durch die offenlegende Partei rechtliche Schritte eingeleitet und Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
8. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien oder im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehungen, sind alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, sowie Muster o. ä. auf schriftliche Anforderung der anderen Partei unverzüglich zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten.
9. Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der Unterzeichnung. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Die aus der vorliegenden Vereinbarung hervorgehenden Verpflichtungen, sind über den Ablauf des Vertrages hinaus für weitere zwei Jahre bindend.
10. Die Vereinbarung, ihre Auslegung sowie sämtliche aus ihr folgenden Rechte und Ansprüche unterliegen deutschem Recht.  
Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des Klägers. Wahlweise kann auch am Sitz des geschädigten geklagt werden. Eine Außergerichtliche Einigung sollte primär angestrebt werden.  
Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
11. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am ehesten gerecht wird.

Keltern, den 17.05.2022

Mühlacker, den Datum

ppa.

Dittes Oberflächentechnik GmbH  
Stephan Müller, Prokurist

Firma  
Name, Position